

**Erläuterungen zur Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der
Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral)**

1. Allgemein

Nach § 62 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist in Verordnungen die Geltungsdauer zu bestimmen. Diese darf fünf Jahre nicht überschreiten. Insofern tritt auch die Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 2. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) mit Ablauf des Jahres 2012 außer Kraft. Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral notwendig. Die notwendige Neubekanntmachung soll genutzt werden, dass kamerale Recht weiterzuentwickeln, ohne das für die Gemeinde, die in absehbarer Zeit auf die Doppik umstellen wollen, Mehrkosten entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den erfolgten Änderungen, das Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung einer Buchführung nach den Grundsätzen der kameraleen Buchführung nicht zur Disposition gestellt wird. Das kamerale Haushaltsrecht wird aber längerfristig nur Bestand haben können, wenn es fortentwickelt wird. Hierauf wurde bereits in der Begründung zum Doppik-Einführungsgesetz hingewiesen, in der u. a. aufgeführt wurde:

„Eine weitere Anpassung der Regelungen für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameraleen Buchführung wird im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe zunächst zurück gestellt. Insbesondere steht noch die Einführung des verbindlichen Produktrahmens in das kamerale Haushaltsrecht aus. Zu prüfen wäre bei einer Änderung des kameraleen Haushaltsrechts auch

eine Erweiterung der Verpflichtung zur Veranschlagung von Abschreibungen und die Umwandlung von Kann- und Sollsonderrücklagen in Pflichtrücklagen.“

Für eine künftige Weiterentwicklung des kamerale Rechts steht insbesondere noch

- die Einführung eines verbindlichen Produktrahmens,
- die stärkere Abstimmung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit auf die Produktorientierung und
- die Umwandlung von Kann- und Soll-Rücklagen in Pflichtrücklagen/-stellungen

aus. Auch die Einführung einer Bilanz in das kamerale Recht ist noch zurückgestellt worden.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den bisherigen Regelung wird davon abgesehen die Paragrafenfolge zu ändern, so dass die bisherigen textlichen Erläuterungen aus den Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Juni 1998 – 162.102 (Amtsbl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. Juli 2006 – IV 305 – 162.102.1 (Amtsbl. Schl.-H. S. 722) weiterhin zur Auslegung der Vorschriften der GemHVO-Kameral verwendet werden können.

2.Im Besonderen

a. zu § 2 Abs. 2 Nr. 5

Dem Haushaltsplan ist nunmehr auch die Hebesatzsatzung beizufügen, soweit die Gemeinde eine solche beschlossen hat. Die Angaben in der (Nachtrags-)Haushaltsatzung entfallen. Auf die Änderung der Anlage 1 und Anlagen 2 der AA GemHVO-Kameral wird verwiesen.

b. zu § 3 Satz 1

Die frühere Übersicht nach Nr. 2 (alt) über den voraussichtlichen Stand der Schulden und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte zu Beginn des Haushaltsjahres ist im Vorbericht entfallen.

Neu darzustellen sind die Übersichten

- Nr. 7 (Übersicht über die geplanten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme der Gemeinde)
- Nr. 16 (Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten der aufgeführten Einheiten) und
- Nr. 17 (Übersicht über die geplanten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme der aufgeführten Einheiten).
-

c. zu § 11 Abs. 3 und Abs. 4

Durch die Regelungen in Absatz 3 sind nunmehr auch die Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dazu verpflichtet, Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen.

Durch die Regelung in Absatz 4 und die damit verbundene Verpflichtung, Abschreibungen auszuweisen, wird ein weiterer Schritt zur Darstellung des Ressourcenverbrauchs der Gemeinde vollzogen. Die gesonderte Verpflichtung dieses in einem bestimmten Aufgabenbereich zu tun, ist somit entbehrlich. Somit konnte Absatz 3 (alt), nachdem Schulen wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind, gestrichen werden. Zur Bewertung wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (§§ 41 bis 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

Um den Gemeinden die Umstellung zu erleichtern, enthält § 45 jeweils entsprechende Übergangsregelungen.

d. zu § 17 Abs. 1 Satz 2

Durch die Streichung des Wortes „Personalausgaben“ wird die durch Verordnung geregelte pflichtige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben aufgehoben. Dies entspricht Grundanliegen der Modernisierung des kommunalen Haushaltsrechts, wie sie Anfang der neunziger Jahre mit Nachdruck gefordert wurden. Die Deckungsfähigkeit der Personalausgaben widerspricht nämlich der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung. Allerdings bleibt es den Gemeinden aufgrund des nicht gestrichenen § 17 Abs. 2 möglich, die Personalausgaben weiterhin für deckungsfähig zu erklären.

e. zu § 32 Abs. 3 und 4

Der Absatz 3 führt die dem Nachtragshaushalt beizufügenden Unterlagen auf; Absatz 4 führt die Übersichten auf, die im Vorbericht zum Nachtragshaushalt pflichtig aufzunehmen sind.

f. zu§ 36 Abs. 3

Durch die Regelung sind die Gemeinden verpflichtet Anlagennachweise auch für das Vermögen nach § 11 Abs. 4 zu führen.

g. zu § 37 Abs. 4

Die Regelung wurde aus der AA GemHVO-Kameral vom 3. Mai 2007 (Amtsbl. S. 350) in die Verordnung überführt.

h. zu § 45

Auf die Erläuterung zu § 11 Abs. 3 und Abs. 4 wird verwiesen.